

Satzung des Porsche Club Nibelungen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Porsche Club Nibelungen e.V.**“. Er hat seinen Sitz in Worms und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Seine Ziele liegen insbesondere auf dem Gebiet des Motorsports im weitesten Sinne, in der Pflege von Sicherheitstraining, generelle Erhöhung der Verkehrssicherheit und bewusstem, energiesparendem Fahren sowie in der Förderung des fahrerischen Nachwuchses und sportlicher, touristischer und gesellschaftlicher Belange. Außerdem verfolgt er das Ziel, zur Erhaltung und Pflege historischer Porsche-Fahrzeuge im Sinne technischer Denkmäler beizutragen.
2. Mittel des Clubs dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Club besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder
Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied werden, sofern sie Besitzer eines Porsche-Kraftwagen ist oder Zugriff auf einen solchen hat!
Ebenfalls können juristische Personen „außerordentliche Mitglieder“ werden. Ihnen stehen jedoch die Rechte der ordentlichen Mitglieder **nicht** zu.
3. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs.
4. Mitglieder dürfen zu allen Veranstaltungen des Clubs Gäste einladen. Durch Beschluss des Vorstandes kann im Einzelfall jedoch bestimmt werden, dass nur ordentliche Mitglieder an Veranstaltungen, insbesondere Mitgliederversammlungen, teilnehmen können.

5. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Kündigung, Streichung oder Ausschluss.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Persönlichkeiten, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, zu **Ehrenmitglieder** zu ernennen.
8. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Club kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist spätestens zum 30. September des jeweiligen Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
2. Ab dem Zeitpunkt des Austritts dürfen Mitgliedskarten, Wagenplaketten und Clubzeichen nicht mehr öffentlich genutzt werden. Mit dem Ablauf der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Club oder seine Einrichtungen.
3. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a.) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt
 - b.) die Streichung im Sinne des Clubs notwendig ist

4. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind
-die Mitgliederversammlung
-der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muss jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder per E-Mail mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Rechnungsprüfer
 - c. Festlegen der Stimmliste
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen
 - f. Vorschläge für das Geschäftsjahr
 - g. Anträge mit Inhaltsangabe
 - h. Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmmehrheit. Unter einfacher Stimmmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzettel, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen

- c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d. Auflösung des Clubs
3. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sollte ein Mitglied bei der Mitgliederversammlung es wünschen, wird die Wahl geheim durchgeführt!
 4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
 5. Anträge für Mitgliedsversammlungen des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten oder der Geschäftsstelle des Porsche Club schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung/Wahl von Vorstandmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
 6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen, auf Beschluss des Vorstandes, des Präsidenten oder wenn mindestens 20% der Mitglieder des **Porsche Club Nibelungen e.V.** einen diesbezüglichen Antrag schriftlich an den Vorstand richten. Die Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ergehen vom Präsidenten schriftlich, per Fax oder per E-Mail mit mindestens 14 Tagen Ladungsfrist unter Abgabe der Tagesordnung.
2. Auch über Ergebnisse der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern bekanntzugeben. Das Protokoll muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand soll nur von natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder und/oder Ehrenmitglieder sind, gebildet werden. Er besteht aus mindestens drei Vorstandsämtern:
 - a. der/die Präsident/in
 - b. der/die Vicepräsident/in
 - c. der/die Schatzmeister/in
Sport & Eventbeauftragtem
2. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine weitere Vorstandsperson wählen und deren Funktion festlegen.

3. Der Vorstand hat das Recht, Beisitzer in beratender Funktion beizuziehen, solche Beisitzer können auch als Geschäftsführer oder Mitarbeiter einem Porsche Zentrum angehören.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder (Ziffer b und Ziffer c) sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Präsidenten bzw. der Präsidentin zu vertreten.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einbehaltung der Satzung.
7. Der Vorstand entscheidet selbst in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen (z.B. Eventplanung). Er leitet die gesamte Tätigkeit des **Porsche Club Nibelungen e.V.** Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Mit Ausnahme des Gründungsjahres, diese Zeit hängt sich an die erste Amtszeit mit an.
9. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Präsidenten/Präsidentin und des Vicepräsidenten/Vicepräsidentin zulässig.
10. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstellen.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Mitgliedschaft im Porsche Club Deutschland

Der **Porsche Club Nibelungen e.V.** ist Mitglied im Porsche Club Deutschland e.V.. Der Porsche Club Deutschland e.V. bezweckt unter Ausschluss jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Wahrnehmung der Interessen der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Porsche Clubs und die Förderung ihrer Arbeit. Die Mitgliedschaft im Porsche Club Deutschland e.V. regelt dessen Satzung. Sie liegt den einzelnen deutschen Porsche Clubs vor.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 16 Vermögensverwendung

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen per Beschluss einer gemeinnützigen Einrichtung zu.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten ist Worms.